

RECHTSANWALT OTMAR MÜLLER

Mitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen; vormals tätig in Amberg/Bayern

Seminarstraße 2, (Ecke Rudolf-Breitscheid-Straße), 09405 Zschopau
gegenüber Parkplatz „An den Anlagen“
Commerzbank, IBAN: DE70870400000511212300, BIC: COBADEFFXXX
Tel. 03725/84422; FAX : 84421; Mobil: 0177/6431799
e-mail: RA.MUELLER.OTMAR@t-online.de
www.rechtsanwalt-otmar-mueller.de

RA OTMAR MÜLLER, SEMINARSTRASSE 2, 09405 ZSCHOPAU

Verwaltungsgericht Chemnitz
Zwickauer Straße 56

09112 Chemnitz



Mitglied im **Anwalt**Verein

09.06.2017

ABSCHRIFT
Beigeladigt
Müller

Rechtsanwalt Müller

Verwaltungsgericht Chemnitz
Eing.: 14. Juni 2017
Durchschriften Anlagen

Mein AZ: 17-05-16

AZ: VG Chemnitz 2 K 1955/17

Bürgerinitiative Freibad Zschopau

v.d. Herrn Frank Heyde, Rasmussenstraße 35, 09405 Zschopau

- Klägerin -

g e g e n

Landkreis Erzgebirge, v.d.d.Landrat Herrn Vogel

v.d. Unterfertigten

- Beklagte -

Beteiligte/Beigeladene: Große Kreisstadt Zschopau, v.d.d. Herrn Oberbürgermeister

wg.: Plangenehmigung

Unter Vollmachtsvorlage zeige ich die Vertretung der Großen Kreisstadt Zschopau an.

Innerhalb der vorgegebenen Frist wird für diese erklärt:

1.) Vorab werden sich die diesseitigen Ausführungen noch hauptsächlich beschränken können auf die bereits vom Gericht problematisierten formellen Fragen, so zur Beteiligungsfähigkeit mit Fragen der Klagebefugnis, und zur etwaigen Aktivlegitimation.

a) Sowohl die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer solchen Klage wie auch die der Beschwer und der Aktivlegitimation sind klägerseits schon nicht dargetan.

- Dies gilt auch unabhängig von etwaigen inhaltlichen Fragen zur Gesamthematik, die die Klägerseite offensichtlich verfolgen will. Ihr bleibt es natürlich unbenommen, im politischen Willensbildungsprozess auch auf kommunaler Ebene aktiv zu sein. Allerdings hat die Klägerseite im vorliegenden Fall eine Klage zum Verwaltungsgericht eingereicht. Hierfür sind – und zwar auch unabhängig von dem eigentlichen von der Klägerseite verfolgten Ziel - die prozessualen, formalen und materiellen Regeln und Voraussetzungen auch von dieser Klägerseite zu erfüllen. Daran mangelt es hier.

- Trotz Aufforderung durch das Gericht lassen die klägerischen Ausführungen auch jetzt nicht erkennen, worauf diese Klagevoraussetzungen jeweils gestützt werden sollen.

Soweit eine Bürgerinitiative eigenständig und im eigenen Namen die Klage erhebt, wird es insoweit bereits an der Beteiligungsfähigkeit und der Klagebefugnis fehlen. Das Gericht hat dazu ja auch schon Hinweise gegeben, auf die klägerseits nicht weiter eingegangen wurde. Die Klägerseite hat auch nicht erläutert, ob sie z.B. in Form eines rechtsfähigen Vereins oder in einer sonstigen konkret dargelegten anderen (Rechts)Form auftreten will, oder woraus sich im Einzelnen dann sonst z.B. die Beteiligungs- oder Klagebefugnis ergeben soll.

Soweit eine Unterschrift „i.A.“ vorliegt, möge erläutert werden, wer diesen Auftrag erteilt hat. Die Klägerseite hat auch nicht ausgeführt und belegt, in welcher Form und von welchen konkreten handelnden Personen die Entscheidung zu einer Klageerhebung erfolgte, oder ob es sich bei dieser doch lediglich um die Klage bzw Klageeinreichungs-Entscheidung einer Einzelperson handelt.

Alleine daraus, dass eine Bürgerinitiative gegebenenfalls in Verwaltungsabläufe oder Entscheidungsfindungen mit einbezogen wurde, ergibt sich nicht schon zwangsläufig eine eigenständige Beteiligungsfähigkeit und Klagebefugnis. Die Klägerseite hat nichts weiter ausgeführt. Sie kann als BI hier nicht Zuordnungssubjekt der bezüglich des Streitgegenstandes in Frage stehenden Rechte und Pflichten im Sinne des § 61 VwGO (Beteiligungsfähigkeit) sein.

Sie macht auch nicht geltend und kann auch nicht geltend machen, durch den Bescheid in eigenen Rechten verletzt zu sein (§ 42 VwGO). Es fehlt auch an der Klagebefugnis.

Ebenso ergibt sich durch eine Einbindung in eine Entscheidungsfindung nicht schon eine eigene Beschwer durch den an Dritte gerichteten Verwaltungsakt.

b) Mit der Klage wird der Bescheid vom 20.04.2017 angegriffen.

- Dabei handelt es sich auch nicht um einen „Förderbescheid“. Insoweit gehen auch die bisherigen klägerischen Ausführungen zu einer Förderung und zu Anderem ins Leere. Denn der angegriffene Bescheid stellt einen Plangenehmigungsbescheid und nicht um einen „Förderbescheid“ dar. Daher gehen an dieser Stelle auch klägerische Ausführungen zu Fördervoraussetzungen und Anderem an der Sache vorbei. Deshalb sei an dieser Stelle jetzt schon nur höchstvorsorglich und ohne Anerkennung einer eigenen Darlegungspflicht und ohne Aufgabe eigener Rechtspositionen beispielsweise darauf hingewiesen, dass dem Projekt als Solches unter anderem ein Stadtratsbeschluss zu Grunde liegt.

Ausführungen zum Verhalten eines Oberbürgermeisters, zu kommunalpolitischen Wahlversprechungen oder auch zu etwaigen früheren anderweitigen problematischen Vorgänge, die der Klageschrift genüsslich beigefügt sind, mögen unterhaltsam sein. Für die Entscheidung über die jetzt eingereichte Klage sind sie insoweit aber unerheblich. Die Klägerseite verkennt möglicher Weise, dass Gegenstand einer solchen Klage (ausschließlich) der angegriffene Verwaltungsakt (Bescheid) ist, und dass das Verwaltungsgericht hier keine allgemeine „oberaufsichtliche“ Tätigkeit zum Verwaltungshandeln in der Vergangenheit ausüben kann und darf.

- Die Klage enthält jedenfalls auch keine nachvollziehbaren Ausführungen, warum der jetzt angegriffene Plangenehmigungsbescheid der Beklagten rechtswidrig sein soll und die Klägerseite insoweit in ihren Rechten verletzt würde, selbst wenn sie beteiligungsfähig, klagebefugt und aktivlegitimiert wäre.

Prozess- und außergerichtliche Vollmacht

Herrn RA OTMAR MÜLLER, Seminarstraße 2 (Ecke R.-Breitscheid-Str.), 09405 Zschopau, Tel: 03725/84422 FAX: 84421

wird hiermit von Große Kreisstadt Zschopau, v.d.d. Herrn Oberbürgermeister

in Sachen VG Chemnitz 2 K 1955/17, Bürgerinitiative Freibad Zschopau ./ gegen
Erzgebirgskreis

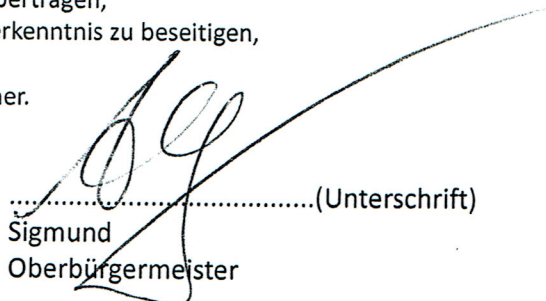
Beigeladene/Beteiligte: Große Kreisstadt Zschopau

wegen wasserrechtliche Plangenehmigung

uneingeschränkte Vollmacht zur außergerichtlicher Interessenswahrnehmung jeder Art, sowie
uneingeschränkte Vollmacht in allen Instanzen bei Gerichten und Behörden erteilt, insbesondere auch dazu,

1. Rechtsmittel aller Art einzulegen, zurückzunehmen oder darauf zu verzichten,
2. Stellen von Anträgen auf Scheidung der Ehe und Anträgen in Folgesachen,
3. Zustellungen aller Art an sich bewirken zu lassen,
4. den Streitgegenstand (Gelder, Wertpapiere u. ä.), Urkunden usw. in Empfang zu nehmen und die vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB,
5. die Vertretung im Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichsverfahren des Gegners und auch im Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren, sowie in Interventionsprozessen, Nebenverfahren, z. B. Arrest und Einstweilige Verfügung auszuüben
6. diese Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen,
7. den Rechtsstreit durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu beseitigen,
8. Abgabe von Willenserklärungen.
9. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

.Zschopau, den 31.05.2017


.....(Unterschrift)
Sigmund
Oberbürgermeister

ABSCHRIFT

Beglaubigt

Rechtsanwalt MÜLLER